

§ 157 ff. strafbar. Die Strafbarkeit wegen Kundenbetruges bzw. Preisverstoßes und sich daraus ergebende Erstattungsansprüche des Geschädigten bleiben davon unberührt. Bei einer Zechprellerei wird der Gaststättenbetrieb geschädigt und nicht der einzelne Handelsmitarbeiter.

8. Ein Irrtum des Täters über die Art des angegriffenen Eigentums (**Abs. 3**) ist unbeachtlich (vgl. OGNJ 1972/15, S. 458). Voraussetzung ist jedoch, daß der Täter nicht ihm gehörende Vermögenswerte durch Diebstahl, Betrug oder Untreue an sich bringen wollte.

§158

Diebstahl sozialistischen Eigentums

(1) Wer Sachen wegnimmt, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. **Absatz 1** enthält drei Begehungsweisen:

- die Wegnahme von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, mit der Zielsetzung der rechtswidrigen Zueignung,
- die rechtswidrige Zueignung von Sachen sozialistischen Eigentums, die dem Täter vorher übergeben worden sind,
- die rechtswidrige Zueignung von Sachen sozialistischen Eigentums, die auf andere Weise in den Besitz des Täters gelangt sind.

Bei der Tatsachenfeststellung ist stets zu prüfen, ob der Täter sich erst die tatsächliche Verfügungsgewalt über die betreffenden Sachen verschafft hat, d. h. ob er sie mit rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen hat oder ob ihm diese Sachen vor der rechtswidrigen Zueignung bereits übergeben bzw. sie auf andere Weise in seinen Besitz gelangt waren.

2. Diebstahl kann nur an körperlichen (bewegliche oder durch die Tat bewegbar gemachte) **Sachen** begangen werden. Diebstahl an festen Gebäuden ist nicht möglich, wohl aber an Baulichkeiten,

z. 3. können transportable Baracken durch Abbau gestohlen werden. Die eigenmächtige Inbesitznahme von Grundstücken ist kein Diebstahl. Sachen sind auch elektrische Energie, Gas usw. (vgl. BG Frankfurt (Oder), NJ 1971/3, S. 84, § 29 der AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. 11. 1976, GBl. I 1976 Nr. 51 S. 571).

Andere Vermögenswerte, z. B. Forderungen, können nicht Diebstahlsgegenstand sein. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr ist folglich Diebstahl nicht möglich (OG-Urteil vom 19. 3. 1971/2 Üst 25/70). Dokumente und Unterlagen, in denen Ansprüche verbrieft oder sonst fixiert sind, können jedoch Diebstahlsgegenstand sein, z. B. Sparkassenbücher, Totoscheine und Pfandbriefe (hinsichtlich der Wegnahme oder rechtswidrigen Zueignung von Scheckheften vgl. jedoch OGNJ 1972/15, S. 458). Werden irrtümlich bzw. ohne Rechtsgrund Gelder auf ein Konto überwiesen und verbraucht der Kontoinhaber diese Gelder in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit der Überweisung, so begeht er keinen Diebstahl. Ob ggf. Betrug vorliegt, hängt